

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich: Integrierte Aufsicht
Mit E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, mit der die
Eigentümerkontrollverordnung 2016 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹
hingewiesen.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Euro-
päischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vor-
nehmlich von der do. Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungstext

Zur Promulgationsklausel:

Vor dem Wort „sowie“ ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 1 (Titel):

Novellierungsanordnung:

Vorauszuschicken ist zweierlei:

- Der Titel der zu novellierenden Verordnung besteht aus einem Langtitel, einem Kurztitel
und einer amtlichen Abkürzung.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- In der Anordnung „lautet“ sind zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts.

Daraus folgt, dass die Novellierungsanordnung „Der Titel [...] lautet:“ den Klammersausdruck samt Kurztitel und amtliche Abkürzung – höchst unzweckmäßigerweise – ersatzlos entfallen lassen würde.

Die Novellierungsanordnung sollte sich daher (sofern die Novelle zum Anlass genommen wird, eine grundsätzliche Neufassung vorzunehmen) nur auf den Langtitel beziehen oder aber nur die Ersetzung einer Wortfolge zum Gegenstand haben. Dabei sollte die Wortfolge „der Verordnung“ entfallen; denn dass es sich um den Titel der zu novellierenden Verordnung handelt, versteht sich von selbst. Denkbar sind also die folgenden beiden Formulierungen:

Der Langtitel lautet:

Im Langtitel wird die Wortfolge „an einer Wertpapierfirma“ durch die Wortfolge „an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ ersetzt.

Zum neuen Langtitel:

Für die Neufassung des Langtitel spricht, dass der Langtitel einer Rechtsvorschrift zwar aussagekräftig, gleichzeitig allerdings – ungeachtet des Begriffs „Langtitel“ – möglichst kurz sein sollte; keinesfalls sollte im Langtitel der Detaillierungsgrad eines Inhaltsverzeichnisses erreicht werden. Auffällig ist im Übrigen die Divergenz zwischen Langtitel, der auf einen (nicht näher spezifizierten) „Anzeigepflichtigen“ abstellt, und (bisherigem) Kurztitel, der mit dem Begriff „Eigentümer“ das Auslangen findet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es unüblich ist, im Titel nicht nur die Bezeichnung der die Verordnung erlassenden Behörde, sondern auch die Abkürzung dieser Bezeichnung anzuführen. Richtigerweise sollte allerdings in § 3 (also bei der erstmaligen Erwähnung im Verordnungstext) nicht nur die Abkürzung „FMA“, sondern auch die vollständige Behördenbezeichnung angeführt werden.

Zu den Erläuterungen:

Auch in den Erläuterungen sollte nicht von der „Bezeichnung“, sondern vom „Titel“ der Verordnung gesprochen werden.

Zu Z 2 (§ 1):

Für den Paragraphen ist die Formatvorlage 51_Abs zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Gliederungsbezeichnungen sind zwar Bestandteil jener Gliederungseinheit, die sie bezeichnen; sie sind jedoch *nicht* Bestandteil der auf die Bezeichnung folgenden untergeordneten Gliederungseinheit. Wird also ein Paragraph zur Gänze neu erlassen, so ist auch die Paragraphenbezeichnung (zB „§ 4.“) wiederzugeben. Wird hingegen nur der erste Absatz eines Paragraphen neu erlassen (allenfalls gemeinsam mit folgenden Absätzen), so ist vor dem neuen Text des Abs. 1 zwar die Absatzbezeichnung „(1)“, *nicht* hingegen die Paragraphenbezeichnung wiederzugeben.

Bei Binnenzitaten (wenn also in einer Rechtsvorschrift auf eine Gliederungseinheit derselben Rechtsvorschrift Bezug genommen wird), so ist lediglich die betreffende Gliederungseinheit anzugeben; eines Zusatzes wie „dieser Verordnung“ bedarf es nicht. Die Wortfolge „dieser Verordnung“ in den Abs. 1 und 2 ist daher überflüssig und sollte entfallen (vgl. LRL 134).

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Zur Wiedergabe der Paragraphenbezeichnung „§ 7.“ vgl. den Hinweis zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 und 2).

In Abs. 2 Z 1 lit. a und b sollte am Beginn der litera jeweils das Wort „gemäß“ eingefügt werden.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3 Z 2):

Für die lit. a bis d ist die Formatvorlage 52_Aufzaehl_e2_Lit zu verwenden.

In der lit. d sollte das Komma vor dem Ausdruck „§§ 10 bis 12“ durch die Konjunktion „und“ ersetzt werden.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 5 erster Satz):

Es wird zur Erwägung gestellt, nur die Einfügung der neuen Wortfolge anzuordnen:

In § 7 Abs. 5 erster Satz wird vor dem Wort „nicht“ die Wortfolge „im Rahmen einer Anzeige gemäß Abs. 1“ eingefügt.

Zu Z 12 (§ 10 Z 3 lit. d):

Auch hier wäre eine punktuelle Anordnung möglich:

In § 10 Z 3 lit. d wird nach dem Wort „Eigentümer“ der Ausdruck „gemäß § 2 WiEReG“ eingefügt.

Zu Z 13 (§ 15):

Grundsätzlich sollten bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift – die Promulgationsklausel bleibt hier außer Betracht, da sie nicht Teil der konsolidierten Fassung der Verordnung ist – der Kurztitel (wenn ein solcher nicht vorhanden ist: der Langtitel) und die Fundstelle der

Stammfassung angeführt werden; falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, ist auch diese anzuführen. Die Novelle sollte zumindest zum Anlass genommen werden, das in der zu novellierenden Verordnung verfolgte abweichende Konzept kürzer zu formulieren:

§ 15. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf folgende Fassungen:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I [...],
2. bis 11. ...

Außerdem wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Dreiteilung des Bundesgesetzblattes in die Teile I, II und III beginnt erst mit dem Jahr 1997 (falsch daher zB das Zitat „BGBl. I Nr. 532/1993“).
- In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legislatischen Praxis „BGBl. I Nr. 107/2010“ zu schreiben.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5):

Auch hier sollte es nur „Titel“ (und nicht „Titel der Verordnung“) heißen.

Statt „§ 7 Abs. 3 Z 2, § 7 Abs. 4 und 5 erster Satz“ sollte es besser „§ 7 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 und 5 erster Satz“ heißen.

Statt „§ 10 Z 2, Z 3 lit. d“ sollte es „§ 10 Z 2 und 3 lit. d“ heißen.

In der Inkrafttretensregelung sollte die Erwähnung der Anlagen 1 und 2 *nicht* in Fettdruck erfolgen.

Für den zweiten Satz würde sich die kürzere Formulierung „Gleichzeitig treten § 2 Z 8 und § 7 Abs. 3 Z 1b außer Kraft.“ anbieten.

Mit dem letzten Satz ist vermutlich gemeint, dass § 7 Abs. 2 und 5 auf alle Anzeigen anzuwenden sein soll, die nach dem 31. August 2018 eingebracht werden. Dies könnte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 15 (Anlage 1) und 16 (Anlage 2):

Auch hier sollten die Ausdrücke „Anlage 1“ und „Anlage 2“ nicht in Fettdruck wiedergegeben werden.

Wien, 16. Juli 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt

